

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur für den Direktverkauf durch den Hersteller oder dessen Tochtergesellschaften. Der Verkauf durch ernannte Distributoren und andere unabhängige autorisierte Wiederverkäufer unterliegt den Verkaufsbedingungen des jeweiligen Distributors bzw. Wiederverkäufers. Der Verkauf außerhalb von Nordamerika sowie der Verkauf anderer Produkte und Dienstleistungen von Rockwell Automation kann auch anderen oder zusätzlichen Verkaufsbedingungen unterliegen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Vertriebsbüro von Rockwell Automation/Allen-Bradley.

Allgemeines — Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen besitzen (neben direkt darauf Bezug nehmenden Spezifikationen oder Angeboten des Verkäufers) alleinige Gültigkeit für den Verkauf bzw. die Lizenzvergabe für Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer. Als verkaufte Waren und erbrachte Dienstleistungen gelten, ohne darauf beschränkt zu sein, Hardware, Firmware und Software, Schulung, Programmierung, Wartung, Engineering, Ersatzteile und Reparaturleistungen unter der Sammelbezeichnung „Produkte“. Keine Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen wirkt für den Verkäufer bindend, sofern sie nicht schriftlich dokumentiert und von einem berechtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurde. Andere vom Kunden möglicherweise unterbreitete Bedingungen, die diesen Bedingungen in schriftlichen Spezifikationen, Angeboten oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers nicht sinngemäß entsprechen, werden vom Verkäufer nicht anerkannt.

Zahlungsbedingungen — Dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum, sofern die Bonitätskriterien des Verkäufers erfüllt sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die weitere Vertragserfüllung oder andere Leistungen auszusetzen, wenn Zahlungen nicht bei Fälligkeit geleistet werden. Zahlungen durch Aufrechnung sind unzulässig, sofern nicht vom Verkäufer genehmigt.

Lieferbedingungen — Lieferung erfolgt ab Werk, was Versandkosten, Gefahr des Verlustes und Eigentumsübergang betrifft, mit der Ausnahme, dass alle Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Software und Firmware) beim Verkäufer (bzw. dessen Lieferanten und Lizenzgebern) verbleiben; solche Produkte werden dem Kunden lediglich zur Nutzung verfügbar gemacht, oder es wird eine Nutzungslizenz erteilt, wobei die Nutzung den Bedingungen dieses Vertrags oder eines anderen mit dem Verkäufer geschlossenen Lizenzvertrags unterliegt. Bestätigte Liefertermine sind nicht verbindlich, ihre Einhaltung setzt den unverzüglichen Eingang aller vom Kunden benötigten Informationen voraus.

Garantie —

- A. **Hardware:** Der Verkäufer leistet ab dem Datum der vom Verkäufer oder einem benannten Distributor ausgefertigten Rechnung eine Garantie von einem (1) Jahr dafür, dass zu den Bedingungen dieses Vertrags gelieferte Hardware-Produkte von handelsüblicher Beschaffenheit sind und keine Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehler aufweisen. Für reparierte oder ersetzte Produkte, die im Rahmen der Garantie geliefert wurden, gilt eine Garantiefrist von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Auslieferung an den Kunden bzw. der Rest der ursprünglichen Garantietzeit, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- B. **Software und Firmware:** Sofern nicht in einem Lizenzvertrag mit dem Verkäufer oder einem anderen Hersteller anders vereinbart, leistet der Verkäufer ab dem Datum der Rechnung des Verkäufers bzw. dessen benannten Distributors eine Garantie von einem (1) Jahr dafür, dass vertragsgemäß gelieferte Standard-Software oder Standard-Firmware bei Einsatz mit der vom Verkäufer spezifizierten Hardware entsprechend den vom Hauptbüro des Verkäufers veröffentlichten oder schriftlich vorgelegten, genehmigten und herausgegebenen technischen Daten funktioniert. Der Verkäufer leistet keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb von Software oder Firmware bzw. dafür, dass die darin enthaltenen Funktionen für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet sind oder den Anforderungen des Kunden entsprechen. Für Korrekturen von Software und Firmware gilt eine Garantiefrist von drei (3) Monaten ab dem Datum der Auslieferung an den Kunden bzw. der Rest der ursprünglichen Garantietzeit, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

- C. **Reparatur im Werk und Austausch im Feld:** Ab Datum der Rechnung des Verkäufers oder dessen ernannten Distributors, je nachdem, was der Fall ist, gewährleistet der Verkäufer für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, dass vergütungsfähige oder außerhalb der Garantie reparierte oder im Feld ausgetauschte Hardware-Produkte, die gemäß den Bedingungen dieses Vertrags geliefert wurden, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Auf Austauschbasis gelieferte Produkte können neu oder aufgearbeitet sein.
- D. **Dienstleistungen:** Der Verkäufer garantiert, dass aus Dienstleistungen bestehende Produkte, einschließlich Engineering und kundenspezifischer Programmierung von Applikationen, ob zum Festpreis geliefert oder nach Zeit- oder Materialaufwand vergütet, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Verfahren erbracht werden, und zwar in einem Umfang, in dem solche Dienstleistungen schriftlichen, vom Verkäufer im voraus akzeptierten Abnahmekriterien unterliegen. Alle sonstigen Garantien in Verbindung mit erbrachten Dienstleistungen sind ausgeschlossen.
- E. **Kundenspezifikationen:** Der Verkäufer leistet keine Garantie und ist nicht haftbar für vom Kunden beigestellte oder spezifizierte Entwürfe, Werkstoffe oder Konstruktionskriterien, die in die Produkte eingearbeitet werden, oder für Produkte, die von anderen seitens des Kunden vorgeschriebenen Herstellern oder Lieferanten gefertigt oder bezogen wurden. Die Garantie für solche vom Kunden spezifizierten Produkte beschränkt sich allein auf die Garantie, die gegebenenfalls von dem ursprünglichen Hersteller oder Lieferanten, d.h. einem anderen als dem Verkäufer, geleistet wird, und zwar bis zu dem Umfang, der nach den Bestimmungen dieses Vertrags zulässig ist.
- F. **Mängelbehebung:** Die Erfüllung der obigen Garantien ist nach Wahl des Verkäufers auf Ersatz, Reparatur, Neuausführung oder Abänderung durch eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises der betroffenen Produkte beschränkt, und wo anwendbar, erst nach Rückgabe solcher Produkte, mit Einwilligung des Verkäufers. Als Ersatz gelieferte Produkte können neu oder aufgearbeitet sein. Jede Garantieleistung (bestehend aus Zeitaufwand, Reisen und mit den Leistungen in Zusammenhang stehende Spesen), die an einem anderen Ort als dem Werk des Verkäufers erbracht wird, geht auf Kosten des Kunden.
- G. **Allgemeines:** Garantieleistungen können nur erbracht werden, wenn (a) der Verkäufer unverzüglich benachrichtigt wird und (b) die Prüfung durch den Verkäufer ergibt, dass ein angeblicher Fehler nicht durch Missbrauch, Versäumnis, unsachgemäße Installation, Nutzung, Wartung, Instandsetzung, Veränderungen oder Umbauten, Unfall oder ungewöhnliche Wertminderung der Produkte oder Teile davon durch die physikalische Umgebung oder aufgrund elektrischer oder elektromagnetischer Störungen verursacht wurde.
- H. DIE OBIEN GARANTIE GELTEN AN STELLE ALLER ANDEREN GARANTIE, OB AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH, EINSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDER ZUSICHERUNGEN DER VERKÄUFLICHKEIT ODER DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GARANTIE FÜR LEISTUNGEN ODER APPLIKATIONEN, UND KÖNNEN NUR VON KUNDEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, DIE VOM VERKÄUFER ODER DESSEN BENANNTE DISTRIBUTOREN GEKAUFT HABEN.

Haftungsbeschränkung — IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR ZUFÄLLIGE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FÜR FOLGESCHÄDEN JEDER ART. DIE MAXIMALE KUMULATIVE HAFTUNG DES VERKÄUFERS BEZOGEN AUF ALLE ANDEREN ANSPRÜCHE UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DERJENIGEN, DIE AUS



DIREKTEN SCHADENERSATZANSPRÜCHEN UND VERPFLICHTUNGEN ZUR SCHADLOSHALTUNG ERWACHSEN, OB VERSICHERT ODER NICHT, ÜBERSCHREITET NICHT DEN PREIS DER PRODUKTE, DIE DEN ANSPRUCH ODER HAFTUNGSFALL AUSGELÖST HABEN. GERICHTSVERFAHREN GEGEN DEN VERKÄUFER MÜSSEN INNERHALB VON ACHTZEHN (18) MONATEN NACH EINTRETEN DES KLAGEGRUNDS ANGESTRENGT WERDEN. DIESE AUSSCHLÜSSE UND BESCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG GELTEN UNABHÄNGIG VON GEGENTEILIGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN ANSPRUCH AUS EINEM VERTRAG HERGELEITET ODER UNRECHTMÄSSIG ODER ANDERS GELTEND GEMACHT WIRD; SIE GELTEN AUSSERDEM ZUGUNSTEN DER LIEFERANTEN, ERNANNTE DISTRIBUTOREN UND ANDEREN AUTORISIERTEN WIEDERVERKÄUFERN ALS DRITTEN BEGÜNSTIGTEN. JEDE VERTRAGSBESTIMMUNG, DIE EINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS, EINEN GARANTIEAUSSCHLUSS ODER DIE BEDINGUNG ODER DEN AUSSCHLUSS VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN DARSTELLT, IST ABTRENNBAR; SIE GILT UNABHÄNGIG VON JEDER ANDEREN BESTIMMUNG UND IST ALS SOLCHE DURCHZUSETZEN.

Geistiges Eigentum — Der Verkäufer wehrt jedes gegen den Kunden angestregte Gerichtsverfahren ab, soweit sich selbiges auf die Behauptung stützt, der Entwurf oder die Konstruktion der vom Verkäufer verkauften oder lizenzierten Produkte verletze ein in den Vereinigten Staaten oder Kanada gültiges Patent, Urheberrecht oder eine ähnliche Registrierung. Voraussetzung ist, dass der Kunde den Verkäufer unverzüglich in schriftlicher Form von einem solchen Anspruch und dem resultierenden Gerichtsverfahren benachrichtigt, und weiterhin folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) der Kunde gibt dem Verkäufer das alleinige Recht, ein solches Verfahren abzuwehren, auch durch Vergleich, und (b) der Kunde stellt sämtliche zur Abwehr des Verfahrens notwendigen Informationen und Unterstützung zur Verfügung. Außer bei Folgeschäden zahlt der Verkäufer alle direkt mit einem solchen Anspruch zusammenhängenden Kosten und Entschädigungen, die endgültig zugesprochen oder vom Verkäufer anerkannt wurden. In dem Fall, dass es zum Vorwurf einer Schutzrechtverletzung kommt, gilt die vertragliche Verpflichtung des Verkäufers als erfüllt, wenn der Verkäufer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) für den Kunden das Recht erwirkt, die geschützten Produkte weiterhin zu gebrauchen; (ii) selbige durch Produkte, die kein Schutzrecht verletzen, ersetzt; (iii) selbige so abwandelt, dass sie kein Schutzrecht verletzen; oder (iv) die Produkte, die ein Schutzrecht verletzen, zurücknimmt und den Kaufpreis erstattet. Ungeachtet der vorstehenden Klauseln haftet der Verkäufer für keinerlei Ansprüche aufgrund von Schutzrechtverletzungen durch (a) Konfigurationen oder Modifikationen, die auf Wunsch des Kunden in die Produkte eingearbeitet wurden, (b) Prozessapplikationen, in die der Kunde die Produkte integriert hat, oder (c) Nutzung der Produkte in Verbindung mit anderen Ausrüstungen oder Produkten, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden. **DIESER ABSATZ BEHANDELT DIE GESAMTE HAFTBARKEIT DES VERKÄUFERS IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM UND DIE VERLETZUNG VON PATENTEN DURCH PRODUKTE (EINSCHLIESSLICH SOFTWARE-PROGRAMME, AUSRÜSTUNGEN ODER PRODUKTE DARAUS) ODER DURCH DEREN BETRIEB UND GILT AN STELLE ALLER AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER BEDINGUNGEN, DIE SICH AUF RECHTSVERLETZUNGEN ODER GEISTIGES EIGENTUM BEZIEHEN.**

Lizenzierte Software und Firmware — Aus Software oder Firmware bestehende Produkte unterliegen möglicherweise zusätzlichen Bedingungen, die in separaten Lizenzverträgen des Verkäufers enthalten sind. Lizenzverträge regeln im notwendigen Umfang jeden Konflikt mit den in diesem Dokument enthaltenen Bedingungen. Solche Produkte werden dem Kunden erst dann zur Verfügung gestellt, wenn sich der Kunde auch mit den Bedingungen der separaten Lizenzverträge einverstanden erklärt.

Verpackung und Kennzeichnung — Vom Kunden spezifizierte Verpackungen oder Kennzeichnungen verursachen möglicherweise zusätzliche Kosten, die nicht anderweitig im Preis der Produkte enthalten sind.

Gewichte und Abmessungen — Veröffentlichte Gewichte und Abmessungen sind Schätz- oder Näherungswerte und werden nicht garantiert.

Preisangebote — Schriftliche Preisangebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem Tag der Ausfertigung, sofern nicht anders angegeben. Mündliche Preisangebote verfallen an dem Tag, an dem sie ausgesprochen wurden. Die Berichtigung von Druck- und Bearbeitungsfehlern bleibt vorbehalten.

Preise — Preise und andere Informationen in Veröffentlichungen des Verkäufers (einschließlich Produktkatalogen und Prospekten) unterliegen unangekündigten Änderungen und bedürfen der Bestätigung durch ein als solches gekennzeichnetes Preisangebot. Solche Veröffentlichungen sind keine Verkaufsangebote und dienen lediglich zur allgemeinen Information. Der Kunde bezahlt bzw. erstattet dem Verkäufer alle Verkaufssteuern, Nutzungssteuern, Verbrauchssteuern und ähnliche Steuern. Aus Zeit- und Materialaufwand bestehende Produkte werden nach den vom Verkäufer bekanntgegebenen Stundensätzen abgerechnet (einschließlich anwendbarer Überstundenzuschläge und Reisekosten). Es kommt der am Tag der Erbringung der Leistungen gültige Tarif zur Anwendung, sofern nicht durch ein schriftliches Preisangebot oder eine Auftragsbestätigung des Verkäufers etwas anderes vereinbart wurde. Vergütungsfähige Arbeitszeiten sind Zeiten, die Vertreter des Wiederverkäufers auf Reisen zum und vom Arbeitsort verbringen, sowie alle Zeiten, in denen Vertreter des Verkäufers zur Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stehen (darunter sind sowohl Arbeits- als auch Wartezeiten, am Arbeitsort oder an anderen Orten, zu verstehen).

Änderungen — Vom Kunden gewünschte Änderungen der Bestellung, einschließlich Änderungen, die Identität, Umfang und Lieferung der Produkte betreffen, sind schriftlich zu dokumentieren. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verkäufers und können zu Anpassungen von Preis, Terminplanung und anderen betroffenen Bedingungen führen. In jedem Fall behält sich der Verkäufer das Recht vor, Änderungen abzulehnen, die er für unsicher, technisch nicht empfehlenswert oder abweichend von bewährten Richtlinien und Normen für die technische Ausführung und Qualität hält oder die unvereinbar mit den Herstellungsfähigkeiten des Verkäufers sind.

Rücksendungen — Alle Rücksendungen von Produkten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verkäufers. Nicht garantierte Rücksendungen unbenutzter und verkaufsfähiger Produkte zur Gutschrift unterliegen den jeweils gültigen Verfahrensweisen des Verkäufers, einschließlich der gültigen Gebührentarife für die Wiedereinlagerung und anderer Bedingungen für die Rücksendung. Im Rahmen der Garantie zurückgesendete Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt und an die vom Verkäufer angegebene Adresse geschickt werden. Versandbehältnisse sind nach Anweisung des Verkäufers deutlich zu kennzeichnen und mit vom Kunden vorbezahlter Fracht zu verschicken.

Stornierung von Bestellungen — Eine Bestellung kann vom Kunden nur vor der Auslieferung schriftlich storniert werden. Dem Verkäufer steht in diesem Fall die Zahlung angemessener Gebühren für Storno und Wiedereinlagerung zu, einschließlich der Erstattung direkter Kosten und Zuschläge für die Störung betrieblicher Abläufe. Stornogebühren bei Aufträgen für kundenspezifische Produkte oder Produkte, die speziell nach Spezifikation des Kunden hergestellt werden, können unter Umständen die Höhe des tatsächlichen Verkaufspreises der Produkte erreichen. Der Verkäufer hat das Recht, eine Bestellung jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich zu stornieren, und dem Verkäufer stehen dann Storno- und Wiedereinlagerungsgebühren zu, wie oben ausgeführt. Eine Kündigung durch den Kunden aus wichtigem Grund (wegen Nichterfüllung) ist unwirksam, wenn der Verkäufer eine angebliche Nichterfüllung nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige mit Angabe des Kündigungsgrunds korrigiert hat.

Höhere Gewalt — Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Verzögerungen aufgrund von Ursachen, die dem Einfluss des Kunden billigerweise entzogen sind. Dies gilt einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, für höhere Gewalt, Handlungen des Kunden, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Feuer, Streik, Überschwemmung, Seuchen, Quarantänebestimmungen, Krieg, Aufruhr, Verzögerungen im Transportwesen oder Beförderungsverbote. Im Fall einer solchen Verzögerung ist/sind der/die Erfüllungstermin(e) des Verkäufers zu verlängern wie zum Ausgleich der Verzögerung angemessen.

Klauseln und Verträge der Regierung — Für die Produkte oder diesen Vertrag gelten keine den Verkäufer bindenden vertraglichen Vorschriften oder Klauseln der Regierung, sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form mit dem Verkäufer am Hauptsitz des Verkäufers vereinbart. Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags verkauften oder lizenzierten Produkte sind nicht zur Verwendung als „Grundbestandteil“ nuklearer Anlagen gemäß 10 CFR 21 (United States NRC) vorgesehen und dürfen auch nicht dafür verwendet werden. Dies gilt auch für ähnliche die Nukleartechnik betreffende Gesetze und Vorschriften anderer Länder.



Verkaufsbedingungen

Ausfuhrbeschränkungen — Die gemäß diesem Vertrag gelieferten oder lizenzierten Produkte und zugehörige Materialien unterliegen möglicherweise verschiedenen Gesetzen und Vorschriften, die den Export betreffen. Es liegt in der Verantwortung des Exporteurs, alle diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Meinungsverschiedenheiten — Die Vertragsparteien versuchen, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, gütlich beizulegen. Dies geschieht durch Verhandlungen zwischen Vertretern, die mit der Autorität ausgestattet sind, den Konflikt zu schlichten. Bleibt dies erfolglos, versuchen die Vertragsparteien weiterhin, die Meinungsverschiedenheit durch unverbindliche Vermittlung eines Dritten beizulegen, wobei Gebühren und Kosten einer solchen Schlichtung von beiden Seiten zu gleichen Teilen zu tragen sind. Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlung oder Schlichtung beigelegt wird, kann dann entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags einem zuständigen Gericht vorgelegt werden. Diese Verfahren sind die ausschließliche zugelassene Verfahren für die Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien.

Gültiges Recht — Dieser Vertrag und alle sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie die Auslegung des Vertrags unterliegen dem innerstaatlichen Recht bzw. der sonstigen Rechtsprechung am Hauptsitz des Verkäufers, wobei jedoch die Bestimmungen der UN-Konvention über Verträge zum Internationalen Vertrieb von Waren aus dem Jahre 1980 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abtretung — Dieser Vertrag darf von keiner Partei ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei abgetreten werden. Eine Einwilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um interne Übertragungen und Abtretungen handelt, z.B. zwischen dem Verkäufer und dessen Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften als Teil einer Zusammenfassung, Fusion oder einer anderen Form der Umstrukturierung des Unternehmens.

Sprache — Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie gefordert haben, diesen Vertrag in englischer Sprache aufzusetzen. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der englischen Version und einer anderssprachigen Version dieses Vertrags gilt vorrangig die englische Version.

